ANPRANGERUNG EINES VERSAGENDEN FAMILIENSCHUTZSYSTEMS
Der Fall Österreich

Abstract :
„Es gibt keinen größeren Schmerz auf Erden als die Liebe, die nicht anerkannt wird."
— Fjodor M. Dostojewski

Dieses Dokument untersucht anhand der detaillierten Analyse eines konkret dokumentierten Falles das Funktionieren des österreichischen Systems des familiären Schutzes sowie dessen praktische Anwendung durch die zuständigen Behörden.

Die Untersuchung zeigt, wie ein rechtlicher Rahmen, der ursprünglich dem Schutz und der Sicherheit dienen sollte, in der behördlichen Praxis gegenteilige Wirkungen entfalten kann: Verletzungen grundlegender Rechte, systematische Einschränkung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung sowie institutionelle Eingriffe ohne ausreichende verfahrensrechtliche Sicherungen.

Die sachverhaltsbezogene Rekonstruktion wird durch Verweise auf nationale und supranationale Rechtsquellen ergänzt (GREVIO, Europarat, UN-Kinderrechtskonvention) und legt mehrere wiederkehrende Dynamiken offen:

- vorläufige Maßnahmen, die faktisch dauerhaft wirken, ohne substanzielle Überprüfung in der Sache;
- Rechtsmittelverfahren, die keine effektive inhaltliche Kontrolle ermöglichen, sondern sich auf formale Aspekte beschränken;
- Kinder, die nicht als eigenständige Rechtssubjekte behandelt werden, sondern als narrative Träger institutioneller oder prozessualer Strategien;
- eine Anwendung der Istanbul-Konvention, die mangels ausgewogener Kontrollmechanismen zu struktureller Diskriminierung führen kann.

Das zentrale Ergebnis der Analyse ist folgendes:
Ein System, das sich formal innerhalb eines rechtsstaatlichen Rahmens bewegt, kann in seiner praktischen Wirkung zu einer substantiellen Verneinung der elterlichen Rolle und letztlich zur Verweigerung des Rechts eines Vaters führen, seine Kinder zu lieben und von ihnen als Vater anerkannt zu werden.

Der untersuchte Fall stellt keine isolierte Abweichung dar, sondern offenbart strukturelle Schwachstellen, die ein dauerhaftes Risiko für die Rechtsstaatlichkeit, die Gleichheit der Parteien und den wirksamen Schutz der Kinderrechte darstellen.

Vorwort

Dieses Dokument beruht auf der direkten Beobachtung eines konkreten Falls, der sich in Österreich in den Jahren 2024 bis 2025 ereignet hat und durch offizielle Akten, Verwaltungsentscheidungen sowie gerichtliche Beschlüsse umfassend dokumentiert ist.

Es handelt sich nicht um eine unbelegte persönliche Meinung, sondern um eine nachprüfbare Rekonstruktion, die auf dokumentarischen Quellen, Verwaltungsakten, gerichtlichen Entscheidungen sowie nationalen und supranationalen Rechtsgrundlagen basiert.

Ziel dieser Arbeit ist es aufzuzeigen, wie ein Familienschutzsystem – selbst innerhalb einer demokratischen und formal rechtsstaatlichen Ordnung – zu **substantiell irreversiblen Eingriffen in die Grundrechte der Person** führen kann, insbesondere in das Recht des nicht betreuenden Elternteils – konkret des Vaters –, eine affektive, erzieherische und relationale Bindung zu seinen Kindern aufrechtzuerhalten.

Der analysierte Fall verdeutlicht, dass ein einzelner Verwaltungsakt – erlassen durch einen Polizeibeamten, **ohne vorherige Anhörung und ohne kontradiktorisches Verfahren** – unmittelbar folgende Wirkungen entfalten kann:

- den Ausschluss aus der eigenen Wohnung;
- die vollständige oder nahezu vollständige Unterbrechung des Kontakts zu den Kindern;
- die nachhaltige Beeinträchtigung des persönlichen und beruflichen Rufes.

Diese vom Gesetzgeber als **vorläufige, präventive und dringliche Maßnahmen** konzipierten Eingriffe verwandeln sich in der behördlichen und gerichtlichen Praxis in **langandauernde und faktisch permanente Einschränkungen**, die während der gesamten Dauer von Trennungs- oder Scheidungsverfahren aufrechterhalten werden – häufig **ohne materielle Beweise**, **ohne regelmäßige Verhältnismäßigkeitsprüfung** und **ohne effektives rechtliches Gehör**.

Die letztliche Folge dieses Prozesses ist nicht bloß die formale Einschränkung einzelner Rechte, sondern die **substanzielle Auslöschung der väterlichen Elternrolle**: Der Vater wird schrittweise aus dem Leben seiner Kinder ausgeschlossen, während er zugleich weiterhin den aus der Elternschaft resultierenden wirtschaftlichen Verpflichtungen unterworfen bleibt.

Die nachfolgende Analyse verfolgt nicht das Ziel, Institutionen pauschal anzuklagen, sondern ein **systemisches Fehlfunktionieren** zu dokumentieren, indem präzise dargestellt wird:

1. der rechtliche und kulturelle Rahmen, der ein solches Ergebnis ermöglicht;
2. die operativen Mechanismen, durch die eine präventive Maßnahme zu einer faktischen Sanktion wird;
3. das Fehlen wirksamer, zeitnaher Ausgleichs- und Korrekturinstrumente;
4. die Auswirkungen auf grundlegende Menschenrechte sowie auf das Wohl der Kinder, denen das Recht auf eine ausgewogene Beziehung zu beiden Elternteilen entzogen wird.

Der gewählte Ansatz ist **streng deskriptiv und dokumentarisch**, mit fortlaufenden Verweisen auf offizielle Daten, gesetzliche Grundlagen und institutionelle Berichte. Ziel ist es sicherzustellen, dass dieses Dokument nicht nur eine persönliche Zeugenaussage darstellt, sondern zugleich eine **argumentativ fundierte Analyse eines strukturellen Defekts** bietet: eines Systems, das nach außen hin rechtmäßig operiert, dessen Ergebnisse jedoch mit den Prinzipien des Rechtsstaats und des effektiven Kinderschutzes unvereinbar sind.

Kapitel 1 – Der fruchtbare Boden: der Gesang der Sirenen

In den letzten Jahrzehnten ist das Familienband durch kulturelle, soziale und wirtschaftliche Faktoren schrittweise erodiert worden. Es handelt sich nicht um einen plötzlichen Zusammenbruch, sondern um eine langsame und konstante Transformation, die die Wahrnehmung der Paarbeziehung und der Elternschaft neu definiert hat.

In diesem Kontext hat das juristische und administrative System – anstatt die Aufrechterhaltung der familiären Einheit und den ausgewogenen Umgang mit Konflikten zu fördern – häufig Mechanismen geschaffen, die die Auflösung begünstigen. Sofortige und radikale Eingriffe – wie die zwangsweise Entfernung eines Elternteils – werden als Schutzmaßnahmen dargestellt, bewirken jedoch irreversible Schäden für die Familie und die Grundrechte.

Die „Sirenen", von denen hier die Rede ist, sind kein poetisches Bild: es sind die kulturellen Modelle und institutionellen Botschaften, die dazu drängen, gegenseitiges Opfer durch den Konsum von Beziehungen zu ersetzen. Dadurch entsteht ein fruchtbarer Boden für die Anwendung präventiver Trennungsmaßnahmen, die immer häufiger werden – auch ohne konkrete Beweise für eine Gefahr.

Verhaltensweisen, die früher als Fürsorge und Hingabe verstanden wurden – Verantwortung übernehmen, Hilfe anbieten, Gegenseitigkeit einfordern – werden heute mitunter als Formen von Kontrolle oder potenziellem Missbrauch interpretiert. In diesem Schema läuft der Mann, der eine aktive Rolle in der Familie übernimmt, Gefahr, schnell als Bedrohung wahrgenommen zu werden – auch ohne konkrete Tatsachen.

Das Ergebnis ist, dass der Verdacht zur Ausgangsbedingung wird und das Zusammenleben als Risiko behandelt wird, das es zu managen gilt – nicht als ein Gut, das es zu bewahren gilt. Daraus folgt eine immer weitere Ausdehnung administrativer und gerichtlicher Maßnahmen, die den Familienkern zerstören, während dies als sozialer Fortschritt präsentiert wird. In Wirklichkeit führt es jedoch zu Auflösung, Elternentfremdung und zum Verlust fundamentaler Rechte.

Technisches Dossier – Kapitel 1

Thema: Schwächung des Familienbandes und Förderung der Auflösung

Soziokultureller Rahmen:

- Nach Eurostat und OECD ist die Scheidungs- und Trennungsrate in Europa seit den 1980er Jahren gestiegen, mit einem deutlichen Anstieg in Österreich und Deutschland zwischen 2010 und 2020.
- Studien der Familiensoziologie (Universität Wien, European Social Survey) zeigen eine wachsende Bedeutung der individuellen Selbstverwirklichung gegenüber langfristigen familiären Verpflichtungen.

Rechtlicher Rahmen:

- In Österreich erlaubt das Gesetz administrative Wegweisungen auch ohne laufendes Strafverfahren.
- Die Istanbul-Konvention (von Österreich ratifiziert) fördert schnelle und präventive Eingriffe und schafft in der Praxis einen impliziten Anreiz zur sofortigen Trennung als Form des „Risikomanagements".

Dokumentierte Folgen:

- Der GREVIO-Bericht 2022 zeigt, dass Wegweisungen tendenziell zu einer faktisch dauerhaften Maßnahme werden, auch ohne Nachweis einer aktuellen Gefahr.
- **Nebenwirkungen:** Polarisierung der Elternrollen, Zunahme von Elternentfremdung und gerichtlichen Auseinandersetzungen.

GREViO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) ist das unabhängige Monitoring-Organ des Europarates zur Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Mitgliedstaaten. Sein Mandat umfasst:

- Bewertung nationaler Gesetze und Politiken zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt,
- Sammlung von Daten, guter Praxis und kritischen Punkten,
- Formulierung von Empfehlungen an die Staaten.

Auch wenn GREVIO eine beratende und überwachende Rolle hat, werden seine Beobachtungen als Referenz in Gesetzesreformen und bei der Festlegung praktischer Anwendungen herangezogen.

Kapitel 2 – Das erste Zahnrad

In Österreich erlaubt die Gesetzgebung zum Schutz vor häuslicher Gewalt der Polizei, eine sofortige Wegweisung aus der Familienwohnung für zunächst 14 Tage zu erlassen – allein auf Grundlage einer allgemeinen Anschuldigung von Gewalt, ohne dass die betroffene Person vorher angehört werden muss.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Polizeibeamter, gestützt auf eine Meldung oder Erklärung, einen Verwaltungsakt verhängen kann, der grundlegende Rechte sofort und einseitig einschränkt, wie etwa:

- das Recht auf Verbleib in der eigenen Wohnung,
- das Recht auf Kontakt mit den Kindern,
- das Recht auf Besitz und Nutzung persönlicher Gegenstände im Haus.

Stellt die sich als Opfer erklärende Person beim Gericht einen Antrag, kann die Maßnahme automatisch um weitere 14 Tage verlängert werden – ohne neue Beweisaufnahme. In der praktischen Anwendung, insbesondere im Kontext von Trennung oder familiärem Konflikt, neigt diese Maßnahme dazu, bis zum Abschluss eventueller Zivilverfahren (wie Scheidung) anzuhalten und ein strukturelles Ungleichgewicht zu verfestigen.

Dieses Schema wird nahezu automatisch angewandt, ohne vorherige Prüfung alternativer, weniger einschneidender Maßnahmen. In vielen Fällen könnte die Ausgangssituation auch durch Familienmediation, begleitete Verhandlungen oder abgestufte Schutzmaßnahmen bearbeitet werden – die schutzbedürftige Personen berücksichtigen, ohne das Familienleben schlagartig zu zerstören. Doch die derzeitige Praxis schließt diese Möglichkeit nahezu vollständig aus: Der bloße Verdacht führt direkt zur Wegweisung, und diese wird schnell zum Status quo – auch wenn keinerlei materielle Beweise für eine akute Gefahr vorliegen.

Die Aussagen der mutmaßlichen Opfer erhalten auch ohne objektive Bestätigung entscheidendes Gewicht, während die Position der weggewiesenen Person in der Anfangsphase nicht kontradiktorisch geprüft wird. So verwandelt sich eine als vorläufig gedachte Maßnahme in eine langanhaltende Einschränkung, die die elterliche Rolle – insbesondere des nicht betreuenden Elternteils – und das tägliche Leben irreversibel beeinträchtigt.

Man könnte meinen, dass das Schutzbedürfnis Vorrang vor allen anderen Erwägungen habe. Doch die Realität sieht anders aus: Wenn die weggewiesene Person auf potenzielle und dokumentierte Risiken für die minderjährigen Kinder hinweist, verliert der Schutz plötzlich seine Bedeutung. Mögliche Straftaten wie Kindesvernachlässigung werden zu Verwaltungsfragen degradiert, die an die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) weitergeleitet werden.

Diese Asymmetrie zeigt: Schutz ist kein neutrales Prinzip, sondern ein selektives Instrument. Der weggewiesene Mann wird irrelevant, selbst wenn er Gefahren für die Kinder anzeigt: Seine Worte werden auf einen persönlichen Konflikt reduziert, nicht auf eine reale Bedrohung. Von diesem Punkt an verstärkt jeder weitere Schritt im Verfahren nur noch das anfängliche Ungleichgewicht.

Technisches Dossier – Kapitel 2

Thema: Sofortige Wegweisung und automatische Verlängerung

Rechtsgrundlagen:

- §38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) – erlaubt der Polizei, eine Wegweisung bei Verdacht auf häusliche Gewalt für 14 Tage auszusprechen.
- §382b Exekutionsordnung (EO) – automatische Verlängerung um weitere 14 Tage, wenn die meldende Partei einen Antrag beim Gericht stellt.

Verfahrensmerkmale:

- Entscheidung hauptsächlich auf Grundlage der Erklärung der meldenden Partei.
- Kein vorheriges Gehör der betroffenen Person.
- Keine unabhängige Überprüfung in der Verlängerungsphase.

Praktische Auswirkungen:

- Ausschluss aus Wohnung und von den Kindern für nahezu einen Monat – ohne mündliche Hauptverhandlung.
- Sofortiger prozessualer Vorteil für die antragstellende Partei: exklusiver Zugang zur Wohnung, faktische Obhut über die Kinder, Kontrolle der häuslichen Situation.

Kritikpunkte:

- Hohes Risiko des Missbrauchs in familiären Konfliktsituationen.
- Fehlende Verhältnismäßigkeit: gleiche Vorgehensweise sowohl ohne Beweise als auch bei nachweislicher Gefahr.
- Hinweise von GREVIO auf mögliche Verletzungen des Prinzips des kontradiktorischen Verfahrens und der Verhältnismäßigkeit.

Kapitel 2A – Der Einsatz der Psychologin im Rahmen der „Gewaltprävention“

Im Anschluss an die von der Polizei verfügte Wegweisung wurde mir ein psychologisches Beratungsprogramm im Rahmen der sogenannten Gewaltprävention zugewiesen. Dieses bestand aus sechs Stunden Beratung, aufgeteilt auf drei Sitzungen, bei einer dafür benannten Therapeutin. Während des ersten Gesprächs versuchte ich darzulegen, dass ich keine gewalttätige Person bin, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem Akt von Gewalt meinerseits gekommen ist und dass das mir vorgeworfene Verhalten ein instinktiver, situationsbedingter Vorgang ohne jede gewalttätige Absicht war.

Zu diesem Zeitpunkt ging ich davon aus, dass dieses Beratungsprogramm dem Zweck diene, in neutraler und sachlicher Weise zu prüfen, ob überhaupt subjektive Elemente einer Gefährlichkeit oder gewalttätigen Intention vorlägen – Elemente, die im polizeilichen Einschreiten nicht festgestellt worden waren, wie man es in einem Rechtsstaat erwarten würde.

Erst später wurde mir bewusst, dass eine derartige Prüfung tatsächlich nicht vorgesehen war. Die behauptete Gewalt galt faktisch bereits als gegeben, allein auf Grundlage der erhobenen Vorwürfe. Das psychologische Beratungsprogramm stellte sich somit nicht als Instrument der Sachverhaltsklärung dar, sondern als flankierende Maßnahme, die ausschließlich darauf abzielte, die Folgen einer bereits getroffenen Entscheidung zu verwalten – ohne jede Untersuchung der tatsächlichen Umstände oder meines realen Verhaltens.

Diese Erkenntnis entwickelte sich erst im Laufe der Zeit und verdeutlicht den zutiefst asymmetrischen Charakter des gegen mich eingeleiteten Verfahrens.

Als ich ausdrücklich die fehlende Überprüfung der Vorwürfe thematisierte, entgegnete mir die Therapeutin, dass eine solche Feststellung nicht in ihren Zuständigkeitsbereich falle. Was sie mir empfehlen könne, sei vielmehr, „das Land zu verlassen“ und „sich anderswo eine neue Lebensstabilität aufzubauen“. Sie fügte hinzu, dass ich – da ich bereits in acht verschiedenen Ländern gelebt habe – durchaus in der Lage sei, „ein weiteres Land zu finden“, um mein Leben neu zu beginnen.

Diese Aussage, auch wenn sie vermutlich ohne bewusste Vorverurteilung getroffen wurde, hatte eine erhebliche Wirkung: Sie bestätigte implizit jene Narrative, die der Wegweisung zugrunde lagen.

Meine Darstellung der Ereignisse erwies sich als irrelevant; meine Präsenz innerhalb der Familie erschien nicht als Realität, die zu verstehen und zu bewerten gewesen wäre, sondern als Problem, das zu beseitigen sei.

In diesem Sinne erwies sich der psychologische Eingriff – der als Instrument der Verständigung, der Mediation und der Prävention einschneidender Maßnahmen hätte dienen können – vielmehr als integraler Bestandteil des Ausschlussmechanismus und trug dazu bei, eine von vornherein getroffene Entscheidung zu stabilisieren.

Die Aufforderung, „ein anderes Land zu suchen“, stellte keine therapeutische Intervention dar, sondern die explizite Übersetzung einer bereits vorausgesetzten Annahme: Meine Ausgrenzung aus der Familie war nicht Gegenstand einer Prüfung, sondern wurde als natürlicher und selbstverständlicher Ausgang betrachtet.

Damit hat ein formell als Unterstützungs- und Präventionsmaßnahme dargestellter Eingriff faktisch die späteren institutionellen Entscheidungen vorweggenommen und legitimiert, indem er die Aufhebung der väterlichen Rolle als implizite, nicht mehr zu hinterfragende Lösung bestätigte. Das sogenannte Gewaltpräventionsprogramm wirkte folglich nicht als Schutzinstrument, sondern als nachgeordnetes Zahnrad eines bereits entschiedenen Prozesses, in dem die Möglichkeit einer alternativen Deutung der Fakten von Beginn an ausgeschlossen war.

📌 Technisches Dossier
Bezeichnung
Beratungsprogramm zur Gewaltprävention
(Gewaltpräventionsberatung / Gewaltinterventionsprogramm)

Wesentliche Rechtsgrundlagen
- § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) – Wegweisung und Betretungsverbot
- § 25 Abs. 4 Gewaltschutzgesetz
- Koordination mit landesweit akkreditierten Beratungsstellen

Deklarierte Zielsetzung
- Prävention der Wiederholung gewalttätiger Handlungen
- Risikoreduktion
- Sensibilisierung der gemeldeten Person

Operative Merkmale
- Automatische Zuweisung infolge einer Wegweisung
- Standardisierte Anzahl von Sitzungen (z. B. 6 Stunden / 3 Termine)
- Keine instruktive oder sachverständige Funktion
- Keine Beweiswürdigung der erhobenen Vorwürfe

Struktureller Kritikpunkt
- Das Programm setzt Gewalt voraus, anstatt sie festzustellen
- Die Beratung ist nicht beauftragt, die Stichhaltigkeit der Anschuldigungen zu prüfen
- Die ursprüngliche Darstellung bildet einen nicht hinterfragbaren Referenzrahmen

Rolle im Verfahren
- Kein Einfluss auf die ursprüngliche Entscheidung
- Keine Aussetzung oder Überprüfung der Maßnahme
- Keine automatische korrektive Wirkung
- Potenzielle indirekte Nutzung zur Bestätigung einer Risikonarrative

Systemische Grenze
Der betroffenen Person fehlt:
- ein neutraler Raum des Gehörs,
- der Zugang zu einer unabhängigen Bewertung,
- die Möglichkeit, das Programm als substantielles Verteidigungsinstrument zu nutzen.

Das Programm wirkt somit nachgelagert zur Entscheidung, nicht als präventiver Filter.
Systemisches Risiko
In Abwesenheit von:
- kontradiktorischem Verfahren,
- unabhängiger Überprüfung,
- Verhältnismäßigkeitsbewertung

kann das Gewaltpräventionsprogramm zu einem Mechanismus der ex-post-Legitimierung bereits getroffener Entscheidungen werden, anstatt ein tatsächliches Schutzinstrument darzustellen.

Kapitel 3 – Vom Provisorium zum Dauerzustand

Nach etwa drei Wochen nach der polizeilichen Maßnahme – und nach der automatischen Verlängerung um weitere 14 Tage auf Antrag der mutmaßlichen Opferseite – tritt der Richter auf den Plan.

An diesem Punkt handelt es sich nicht mehr um eine zu bewältigende Familienkrise, sondern bereits um ein **konstruiertes Gefahrenszenario**. Die erste Maßnahme, getroffen ohne Gehör und ohne kontradiktorisches Verfahren, hat ein strukturelles Ungleichgewicht geschaffen, das nun die Grundlage aller weiteren Entscheidungen bildet.

Die gerichtliche Anhörung findet nicht in einem neutralen Stadium der Überprüfung statt, sondern in einem Moment, in dem:

- die physische Trennung bereits vollzogen ist,
- die Kinder bereits bei einem Elternteil untergebracht sind,
- die elterliche Beziehung bereits unterbrochen ist,
- das Narrativ der Gefahr bereits verfestigt ist.

Der Richter **ratifiziert damit eher eine bestehende Realität**, als dass er sie neu bewertet. Materielle Beweise – wenn sie zu Beginn fehlten – werden in dieser Phase selten nachträglich erhoben. Die Aussagen der antragstellenden Partei bleiben ausschlaggebend und gelten kraft Definition als glaubwürdig, während die Stimme der weggewiesenen Partei kaum Gewicht findet.

Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich nicht mehr um eine eheliche Krise, die mit Instrumenten wie Mediation oder Beratung hätte bearbeitet werden können. Durch die erste Maßnahme selbst ist daraus ein Konflikt geworden – ohne jede Bewertung der Auswirkungen. Wahrheit verliert ihre Bedeutung – übrig bleibt nur das Risikomanagement.

Dieses Vorgehen schließt faktisch jede Möglichkeit der Wiederannäherung – etwa durch Mediation oder Familienberatung – aus, die in einer frühen Phase den Familienkern hätten bewahren und Schäden begrenzen können. Sobald das System den Fall als Risiko „klassifiziert“ hat, bleibt nur noch die Logik des Containments: Verlängerung der Maßnahme, Kontaktbeschränkungen und Aufrechterhaltung der Situation bis zum Ende des Scheidungs- oder Trennungsverfahrens.

Im analysierten Fall wurde die Maßnahme in ihrer strengsten Form angewandt:

- Ausschluss aus der Familienwohnung,
- vollständige Unterbrechung des Kontakts zu den Kindern,
- Betretungsverbot für schulische Einrichtungen.

Dies wirft eine unvermeidliche Frage auf: Welcher Handlungsspielraum bleibt in wirklich gefährlichen Fällen, wenn schon in Fällen ohne materielle Beweise die Maßnahme in maximaler Dauer und größtem Umfang verhängt wird?

In vielen Fällen stützt sich die richterliche Entscheidung, die Maßnahme aufrechtzuerhalten oder auszuweiten, nicht auf neue oder objektive Beweise, sondern auf subjektive Aussagen der antragstellenden Partei – oft auf eine „wahrgenommene Gefahr“ statt auf ein dokumentiertes und aktuelles Risiko. Damit verschiebt sich das Entscheidungskriterium von der objektiven Überprüfung hin zur individuellen Wahrnehmung, mit der Folge, dass die Verlängerung der Maßnahme nahezu unvermeidlich wird – unabhängig von den tatsächlichen Fakten.

In der Praxis haben solche Verlängerungen kein festgelegtes Enddatum: Die Dauer wird faktisch **sine die** bis zum Abschluss paralleler Zivil- oder Strafverfahren – wie Scheidung oder Trennung – fortgeführt. So verwandelt sich eine ursprünglich als temporär gedachte Maßnahme in eine permanente Einschränkung, ohne dass es eine regelmäßige Kontrolle der Verhältnismäßigkeit oder der aktuellen Gefahrenlage gäbe.

Die gegen mich verhängten Maßnahmen wurden in ihrer maximalen Intensität angeordnet – ohne individuelle Gefährdungsanalyse, ohne Anhörung und ohne Überprüfung der behaupteten Vorfälle. Die angeblichen „Gewalthandlungen" beruhten ausschließlich auf anekdotischen, nicht belegten und subjektiven Aussagen, die nie einer sachlichen Prüfung unterzogen wurden.

Ein solches Vorgehen verletzt in grundlegender Weise den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, der zu den tragenden Säulen jeder rechtsstaatlichen Ordnung gehört.
Nach **Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** sowie **Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)** dürfen staatliche Eingriffe in das Familienleben **nur dann erfolgen**, wenn sie **notwendig, angemessen und verhältnismäßig** sind.

Im vorliegenden Fall wurde dieser Grundsatz jedoch vollständig außer Kraft gesetzt:
Die schärfsten Maßnahmen – Wohnungsverweis, Kontaktverbot, Ausschluss vom Familienleben – wurden **automatisch und pauschal** angeordnet, ohne dass die tatsächliche Gefährdungslage geprüft oder eine abgestufte Reaktion erwogen wurde.

Damit wurde die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt, sondern **auf den Kopf gestellt**: Die Maßnahme wurde zum Selbstzweck, und die richterliche Prüfung zu einem Formalakt.

Selbst wenn die Einschränkungen bezüglich der Kinder nicht verlängert würden, bliebe doch das geregelte Besuchssystem in Kraft. Es handelt sich um einen **juristischen Widerspruch**: ein Besuchsrecht, das allein aufgrund einer bestehenden Maßnahme notwendig ist, bleibt in Anwendung, auch nachdem die einstweilige Maßnahme abgelaufen ist.

Mit anderen Worten: Es genügt nicht, dass die einstweilige Maßnahme abläuft – die natürlichen Rechte des Vaters werden dennoch nicht wiederhergestellt.

Technisches Dossier – Kapitel 3

Thema: Rolle des Richters bei der Bestätigung polizeilicher Maßnahmen

Rechtsgrundlagen:

- §38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und §382b Exekutionsordnung (EO).
- Erste Gerichtsanhörung in der Regel 3–4 Wochen nach Verhängung der Maßnahme.

Kritikpunkte:

- GREVIO und österreichischer Ombudsmann: Tendenz, den geschaffenen Zustand zu bestätigen, anstatt ihn neu zu bewerten.
- Fehlende objektive Kriterien zur Bewertung aktueller und konkreter Gefahr.
- Aufrechterhaltung der Maßnahme für die gesamte Dauer des Zivilverfahrens – unabhängig von der ursprünglichen Schwere.

Rolle der Kinder:

- Oft nicht direkt angehört.
- Automatisch als „zu schützende Partei“ eingestuft, ohne unabhängige Überprüfung ihres tatsächlichen Interesses (mögliche Verletzung von Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention).

Auswirkungen:

- Irreversible Verstärkung des prozessualen Ungleichgewichts.
- Langfristige Schäden für die Eltern-Kind-Beziehung und die familiäre Stabilität.

Kapitel 4 – Scheinrechtsmittel

In Österreich sieht das Gesetz formal die Möglichkeit vor, gegen Wegweisungen Rechtsmittel einzulegen.
In der Praxis ist dieses Recht jedoch stark eingeschränkt:

- Das Rechtsmittel stützt sich ausschließlich auf die bereits in der Anfangsphase erhobenen Akten.
- Es ist nicht erlaubt, neue Beweise vorzulegen oder eine vollständige Beweisaufnahme zu verlangen.
- Der Berufungsrichter prüft denselben Akt, der bereits zur Maßnahme geführt hat, ohne die Beweisgrundlage neu zu bewerten.

Das Rechtsmittelverfahren ist damit eine Farce: Es prüft nicht den Inhalt der Entscheidung, sondern lediglich, ob der Richter die Formvorschriften eingehalten hat. Es handelt sich um eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle – kein echtes Rechtsmittel.

Wenn die Wegweisung auch die Kinder betrifft, gibt es im Berufungsverfahren keine Pflicht, sie anzuhören – obwohl Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention klar festlegt, dass das Kind in allen es betreffenden Verfahren das Recht auf Gehör hat.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit – wonach die Maßnahme in Relation zur Schwere der Vorwürfe und zur fortbestehenden Gefahr stehen muss – bleibt rein theoretisch. Selbst ohne materielle Beweise kann die härteste Maßnahme in Kraft bleiben, bis das Zivilverfahren abgeschlossen ist:

- Ausschluss aus der Wohnung,
- Unterbrechung der Beziehung zu den Kindern,
- Betretungsverbot von Orten und Räumen des Familienlebens.

Die Europäische Menschenrechtskonvention wird häufig als letzte Hoffnung dargestellt. In Wirklichkeit ist sie jedoch eine Illusion: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weist die überwiegende Mehrheit der Beschwerden aus formalen Gründen als unzulässig zurück – insbesondere mit der Begründung, dass der innerstaatliche Rechtsweg nicht

ausgeschöpft sei. Dies geschieht selbst dann, wenn nach nationalem Recht keine wirksamen Rechtsmittel mehr existieren.

Damit verliert der EGMR seine Schutzfunktion. Statt die Aufgabe zu erfüllen, fundamentale Rechte zu sichern, verstärkt er durch sein Schweigen strukturelle Fehlentwicklungen in den Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof wird so zum stillschweigenden Komplizen – und trägt dazu bei, dass Verletzungen von Grundrechten unsichtbar bleiben.

Ein Teufelskreis mit nur einer Konsequenz: **Keine Korrektur der ursprünglichen Entscheidung des Polizeibeamten.**

So können Bürgerrechte ungestraft mit Füßen getreten werden – solange dies von einem Staat geschieht, der sich „demokratischen Traditionen" rühmt und nicht auf der politischen Agenda des Gerichtshofs steht.

📎 Technisches Dossier – Kapitel 4

Rechtsgrundlagen: Nutzlose Rechtsmittel

- Österreichische Zivilprozessordnung – Berufung auf Grundlage des bestehenden Aktes.
- §382b Exekutionsordnung (EO) – keine Neubewertung mit neuen Beweisen vorgesehen.
- UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12 – Recht des Kindes auf Gehör.

Kritikpunkte:

- Kein echtes kontradiktorisches Verfahren: keine neuen Beweise, keine neuen Zeugen.
- Kinder werden nicht angehört, obwohl sie direkt betroffen sind.
- Verhältnismäßigkeit wird ignoriert: maximale Maßnahmen auch ohne Beweise.
- Zugang zum EGMR ineffektiv: häufige Unzulässigkeitserklärungen aus formalen Gründen.

Praktische Folgen:

- Verfestigung des Ungleichgewichts zwischen den Parteien.
- Verlängerung schwerwiegender Einschränkungen ohne unabhängige Notwendigkeitsprüfung.

Kapitel 5 – Das europäische Protokoll

Die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebene Situation ist keine auf Österreich beschränkte Anomalie.
Ähnliche Maßnahmen, mit nahezu identischen Verfahrensdynamiken, werden in Italien, Deutschland, Frankreich, Belgien und in weiten Teilen der Mitgliedstaaten des Europarates angewandt.

Der gemeinsame Bezugspunkt ist die **Istanbul-Konvention** (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2011), die Österreich am 14. November 2013 ratifiziert hat und die am 1. August 2014 in Kraft trat.

Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten, präventive und schützende Maßnahmen zu ergreifen – auch ohne formale Anzeige –, sobald ein Verdacht auf häusliche Gewalt besteht.
Das erklärte Ziel ist ehrenwert: die gefährdete Person schützen und Risiken im Vorfeld vermeiden.

Die praktische Umsetzung hat jedoch ein einheitliches Modell hervorgebracht, das zwei strukturelle Schwächen aufweist:

1. **Generalisierung der Wegweisung als Standardmaßnahme**: Schon beim bloßen Verdacht – auch wenn dieser nicht überprüft ist – werden Schutzanordnungen verhängt, nicht als ultima ratio, sondern als erster Schritt.
2. **Verlängerung der Maßnahmen bis zum Ende des Zivil- oder Strafverfahrens**, selbst dann, wenn die ursprüngliche Dringlichkeit nicht mehr besteht oder nie nachgewiesen wurde.

Nach dem GREVIO-Bericht 2022 über Österreich führt dieser Ansatz zu:

- geringem Spielraum für individualisierte Bewertungen,
- einer Tendenz, automatisch die Darstellung der antragstellenden Partei zu bevorzugen,
- einem Mangel an gründlichen Ermittlungen in der Anfangsphase.

Da die Istanbul-Konvention in vielen Staaten ähnlich umgesetzt wurde, wiederholen sich dieselben automatischen Verfahren in ganz Europa. Dies vervielfacht die Fälle unverhältnismäßiger Einschränkungen fundamentaler Rechte.

Als Instrumente zur Bewältigung familiärer Krisen mit minderjährigen Kindern haben die Mitgliedstaaten der Istanbul-Konvention spezifische Unterstützungsdienste eingerichtet.

Im österreichischen Kontext berufen sich Institutionen wie die **Kinder- und Jugendhilfe (KJH)** und die **Kinder- und Jugendanwaltschaft (KIJA)** ständig auf diesen Rahmen. In der Praxis zeigt sich jedoch eine tiefgreifende Verzerrung:

Instrumente im Dienst der Ideologie

Anstatt ausgewogenen Schutz zu gewährleisten, wenden KJH und KIJA die Prinzipien der Konvention selektiv an und verwandeln sie in ein ideologisches Instrument.
Die Mutter wird automatisch als mutmaßliches Opfer geschützt, der Vater als potenzieller Täter behandelt – unabhängig von den konkreten Fakten.

Die vergessenen Kinder

Die Konvention betont ausdrücklich das Recht der Kinder auf Schutz. Doch weder KJH noch KIJA haben die Kinder geschützt, als sie stundenlang allein zu Hause blieben oder als ihnen der Kontakt zum Vater entzogen wurde.
Die Anwendung der Konvention verkommt zu einem Vorwand, um Einschränkungen zu rechtfertigen – ohne Rücksicht auf das Kindeswohl.

Die absurde Praxis der KIJA

KIJA greift nur ein, wenn die Kinder selbst eine direkte Meldung machen: ein Ansatz, der die offensichtliche Unmöglichkeit ignoriert, dass ein Kind unter dem Einfluss der Mutter eigenständig eine Behörde kontaktiert.

So verwandelt sich ein Organ, das geschaffen wurde, um die Rechte der Kinder zu fördern, in eine sterile Institution ohne reale Schutzkraft.

Schlussfolgerung

Sich auf die Istanbul-Konvention zu berufen, sollte bedeuten, Opfer tatsächlich zu schützen und das Wohl der Kinder sicherzustellen.
Im konkreten Fall jedoch wurde die Konvention genutzt, um Ungleichgewichte und Diskriminierungen zu verfestigen:

- die Mutter immer Opfer,
- der Vater immer schuldig,
- die Kinder auf Objekte eines Konflikts reduziert, niemals als Subjekte des Schutzes anerkannt.

So wird ein Übereinkommen, das geschaffen wurde, um Gewalt zu bekämpfen, paradoxerweise zu einer **rechtlichen Entstellung**: Es dient dazu, neue Formen von Ungerechtigkeit zu legitimieren und die Rechte zu verweigern, die es eigentlich verteidigen sollte.

📎 Technisches Dossier – Kapitel 5

Rechtsgrundlagen: Von Schutz zur Automatismus

- Istanbul-Konvention, Art. 50–53: Verpflichtung zu sofortigen Schutzmaßnahmen, einschließlich Schutz- und Wegweisungsanordnungen.
- Umsetzung in Österreich: §38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und §382b Exekutionsordnung (EO).

Von GREVIO (Bericht 2022) festgestellte Kritikpunkte:

- Weitgehende Anwendung einstweiliger Maßnahmen als Standard im Verdachtsfall.
- Fehlende klare Kriterien zur Bewertung einer akuten Gefahr.
- Verfahrensmäßige Asymmetrie zugunsten der antragstellenden Partei.

Transnationaler Einfluss:

- Replikation derselben Automatismen in mehreren Mitgliedstaaten.
- Aushöhlung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit und des Rechts auf kontradiktorisches Verfahren.
- Entstehung eines „impliziten Protokolls“, das eine Notmaßnahme in ein dauerhaftes Machtinstrument verwandelt – häufig zum Vorteil nur einer Seite.

Kapitel 6 – Der Schutz, der nicht schützt

Ein System kann auch dann akzeptiert werden, wenn es Risiken für die Verletzung grundlegender Rechte birgt – **sofern es im Gegenzug die häusliche Gewalt spürbar reduziert und tatsächlich verletzliche Personen schützt.**

Im österreichischen Fall zeigen die verfügbaren Daten jedoch, dass dieser Tausch nicht stattfindet:

- Häusliche Gewalt nimmt nicht ab,
- Wegweisungen garantieren keinen dauerhaften Schutz,
- die Kollateralschäden – insbesondere für Kinder und nicht gewalttätige Elternteile – bleiben unbeachtet.

Anstatt die Ungleichgewichte zu korrigieren, besteht die institutionelle Antwort darin, die bestehenden Verfahren weiter zu verstärken, das System noch stärker zu verriegeln und den Raum für eine Neubewertung zu verkleinern.
Dieser Ansatz verwandelt ein Problem des Risikomanagements in ein **permanentes strukturelles Risiko**, bei dem der ursprüngliche Fehler nicht mehr korrigiert werden kann.

Das Ergebnis ist paradox:

- **wirklich schwere Fälle können sich mit Situationen vermischen, in denen keine Gefahr nachgewiesen ist;**
- **der versprochene Schutz ist nicht gewährleistet, aber die Aussetzung von Rechten bleibt wirksam – und oft irreversibel;**
- **die Auswirkungen auf die Kinder, sowohl psychologisch als auch in ihren Beziehungen, werden nicht systematisch überwacht.**

Dass das System in Wahrheit nicht am Schutz der Schwächsten interessiert ist, zeigt sich am **unterschiedlichen Umgang mit Gefahrenmeldungen**.

- Meldet eine Frau, dass sie sich bedroht fühlt, erhält sie sofortigen Schutz – verbunden mit der Aussetzung aller Grundrechte des Mannes.
- Meldet dagegen ein Mann konkrete Risiken für die Kinder, die auf das mangelnde Verantwortungsbewusstsein der Mutter zurückgehen, wird alles zu einer **bloßen Verwaltungsangelegenheit degradiert.**

Die Anzeige wird an die **Kinder- und Jugendhilfe (KJH)** weitergeleitet, die – in enger Zusammenarbeit mit der Mutter – in der Lage ist, ein ernstes Problem in einen simplen „Kommunikationsfehler“ zwischen Kindern und Vater umzudeuten.

So greift das System zwar effizient ein – **aber nicht, um die Kinder zu schützen.**
Es greift ein, um jene zu verteidigen, die die elementarsten Prinzipien guter Mutterschaft missachten – bis hin zur Schwelle der **Kindesvernachlässigung** – und dies stets zum Nachteil der Kinder selbst.

📎 Technisches Dossier – Kapitel 6

Statistiken zur geschlechtsspezifischen Gewalt

Aspekt	Daten & Quellen
Prävalenz von Gewalt	Etwa 23,5 % der österreichischen Frauen (18–74 Jahre) haben in ihrem Leben körperliche Gewalt erfahren; einschließlich sexueller Gewalt steigt der Anteil auf 34,5 % (bmfwf.gv.at; Gewaltschutzzentren Österreichs; STATISTIK AUSTRIA).
Partnerschaftsgewalt	Häusliche Gewalt betrifft einen erheblichen Teil der weiblichen Bevölkerung, auch in entwickelten Demokratien.
Femizide	Im Jahr 2022 wurden in Österreich 29 Frauen (einschließlich eines Minderjährigen) getötet, größtenteils von Partnern oder Familienangehörigen (Wikipedia; Kriminalstatistik).
Untererfassung	Nur 16 % der Opfer körperlicher Gewalt erstatten Anzeige, gegenüber einem EU-Durchschnitt von 30 % (Evelyn Regner; FRA).
Institutionelle Bewertungen	GREVIO erkennt gesetzliche Fortschritte an, weist jedoch auf Defizite hin: fehlende Berücksichtigung des Kindes als eigenständiges Subjekt und unzureichende Schutzmaßnahmen für beide nicht misshandelnden Elternteile (GREVIO Report Austria, 2022).
Fehlende strukturelle Daten	Keine systematische Erhebung disaggregierter Daten nach Geschlecht, Beziehung und Familienstatus. Dies verhindert eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf Kinder (rm.coe.int).

Kapitel 7 – Ideologischer Einfluss und die Rolle der NGOs

Die Istanbul-Konvention hat nicht nur ein juristisches Modell geschaffen, sondern auch einen ideologischen Rahmen, der von zahlreichen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) aufgegriffen und in nationale Politiken übertragen wurde.

Diese Organisationen, oft finanziert durch öffentliche und europäische Mittel, haben eine zentrale Rolle bei der Definition der Narrative gespielt:
• Gewalt wird fast ausschließlich im Geschlechterverhältnis Mann–Frau interpretiert,
• das Schutzprinzip wird automatisch zugunsten der Frau angewandt,
• Kinder werden nicht als eigenständige Subjekte von Rechten anerkannt, sondern als verlängerter Arm der Opferrolle der Mutter behandelt.

So entsteht eine direkte Verbindung zwischen dem europäischen Protokoll und der alltäglichen Verletzung von Grundrechten: Aus einem Schutzinstrument wird ein Mechanismus systematischer Diskriminierung.

NGOs als Quasi-Gerichte

In vielen Fällen beschränken sich diese Organisationen nicht auf Beratung oder Unterstützung.
Sie nehmen aktiv Einfluss auf richterliche und administrative Verfahren, indem sie:

• „Bewertungen“ und „Gutachten“ ausstellen, die faktisch als Beweismittel dienen, Empfehlungen an Gerichte und Behörden abgeben, die selten in Frage gestellt werden,
• durch ihr institutionelles Ansehen als de-facto-Richter auftreten, ohne demokratische Legitimation oder Kontrollmechanismen,
• es gibt Anhaltspunkte dafür, dass sie die Bewertung der begleiteten Besuchskontakte zwischen dem weggewiesenen Elternteil und den Kindern beeinflusst haben könnten und dadurch den Zugang zu einer regelmäßigen und ausgewogenen Beziehung zur Nachkommenschaft eingeschränkt haben.
Auf die wegen des Verdachts einer Verletzung des § 288 StGB eingebrachte Anzeige reagiert die Staatsanwaltschaft nicht. Weder wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, noch erfolgt eine Einstellung, wodurch faktisch jede weitere rechtliche Handlung blockiert wird.

So entsteht eine paradoxe Situation: Privatorganisationen werden zu Instanzen mit quasi-gerichtlicher Autorität, während die betroffene Person keine Möglichkeit hat, ihre Neutralität oder Kompetenz in Zweifel zu ziehen.

Die instrumentalisierte Kindheit

Die Kinder stehen im Zentrum der Rhetorik, aber nicht des Schutzes.
In der Praxis dienen sie als Instrument, um privilegierte Behandlungen zu rechtfertigen:
• Die Mutter erhält automatisch das alleinige Obhutsrecht,
• der Vater wird systematisch ausgeschlossen,
• das „Kindeswohl“ wird benutzt, um eine Entscheidung zu legitimieren, die bereits vorher ideologisch festgelegt wurde.

Das Kind wird nicht geschützt, sondern instrumentalisiert – als taktisches Mittel, um einer Partei prozessuale Vorteile zu sichern.
So wird das „Kindeswohl“ – eigentlich ein fundamentales Prinzip – zur rhetorischen Waffe, die das Gegenteil bewirkt: die Schwächung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen.

Von Schutz zu Privileg

Was als universelles Schutzsystem präsentiert wird, verwandelt sich in der Praxis in eine unilaterale Privilegierung:
• Mutter = Opfer,
• Vater = Täter,
• Kind = Objekt der Strategie.

Damit wird nicht nur das Gleichgewicht zwischen den Parteien zerstört, sondern auch der Auftrag der Istanbul-Konvention verfälscht: Anstatt Gewalt zu verhindern, schafft das System neue Formen von Ungerechtigkeit und Entrechtung.

📎 Technisches Dossier – Kapitel 7

Rechtsgrundlagen und institutioneller Kontext:

- Istanbul-Konvention, Art. 6: Verpflichtung der Staaten, Maßnahmen aus einer geschlechterbasierten Perspektive zu ergreifen.
- Umsetzung in Österreich: dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Justizministerium, Familienministerium und NGOs.
- Teilnahme der NGOs an nationalen Monitoring-Mechanismen und an GREVIO-Berichten.

Kritikpunkte:

- NGOs nehmen de facto eine Rolle als „Quasi-Gerichte“ ein, ohne demokratische Legitimation.
- Fehlende pluralistische Ansätze (z. B. Schutz von Männern oder von Kindern als eigenständige Opfer).
- Strukturelle Abhängigkeit staatlicher Politik von NGO-Narrativen.

Folgen für die Kinder:

- Ausschluss der Väter aus dem Alltagsleben.
- Vernachlässigung der Kinderrechte als eigenständige Subjekte (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention).
- Verwendung des Kindes als „Beweismittel“ zur Rechtfertigung vorgefasster Maßnahmen.

Kapitel 8 – Die Kinder: die vergessenen Opfer

Die Folgen dieses Systems sind für die Kinder am dramatischsten – und gleichzeitig am wenigsten sichtbar.

Offiziell werden sie als „zu schützende Subjekte“ dargestellt. In Wirklichkeit jedoch sind sie die **vergessenen Opfer** einer Logik, die ihre Stimme zum Schweigen bringt und sie zu Objekten prozessualer Strategien reduziert.

Der gebrochene Alltag

Wenn ein Elternteil plötzlich entfernt wird, wird das Leben des Kindes auf den Kopf gestellt:

- das tägliche Zusammenleben wird abgebrochen,
- die gewohnten Routinen verschwinden,
- die affektive Beziehung wird unterbrochen.

All dies geschieht ohne dass die Kinder angehört oder in irgendeiner Weise berücksichtigt werden. Die Entscheidung fällt über ihren Kopf hinweg, als ob sie nicht existierten.

Die Abwesenheit des Rechts auf Gehör

Obwohl die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 12) festlegt, dass Kinder in allen sie betreffenden Verfahren das Recht haben, ihre Meinung zu äußern, ist die Realität in Österreich (und in vielen europäischen Staaten) eine andere:

- Kinder werden nicht direkt vom Richter angehört,
- ihre Sichtweise wird durch Berichte Dritter gefiltert,
- die „Interpretation“ ihrer Gefühle dient oft nur dazu, bereits getroffene Entscheidungen zu bestätigen.

So wird das Recht auf Gehör zu einer reinen Formalität – **eine Fiktion ohne reale Wirkung.**

Die verheerenden Folgen

Die Langzeitschäden sind dokumentiert:

- psychologische Traumata,
- Loyalitätskonflikte,
- Gefühle der Schuld und des Verlassenseins,
- Schwierigkeiten in der Entwicklung von Vertrauen und Beziehungen im Erwachsenenalter.

Das Kind, das angeblich geschützt werden soll, ist in Wirklichkeit das erste Opfer eines Systems, das Schutz verspricht, aber Zerstörung bringt.

Das doppelte Maß

Die Heuchelei wird deutlich, wenn man die Reaktionen vergleicht:

- Fühlt sich die Mutter bedroht, greift das System sofort ein und entzieht dem Vater alle Rechte.
- Meldet der Vater dagegen konkrete Gefahren für die Kinder – etwa Vernachlässigung oder fehlende Aufsicht – wird alles zu einer „Verwaltungsfrage" degradiert.

Das Ergebnis ist, dass die Kinder **dort ungeschützt bleiben, wo die Gefahr real ist**, während sie in Situationen geschützt werden, in denen die Gefahr nicht nachgewiesen ist.

Technisches Dossier – Kapitel 8

Rechtlicher Rahmen:

- UN-Kinderrechtskonvention, Art. 3: Kindeswohl als vorrangiger Gesichtspunkt.
- UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12: Recht des Kindes auf Gehör.
- Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 8: Recht auf Achtung des Familienlebens.

Dokumentierte Folgen:

- Studien des Europarats und der WHO zeigen, dass Trennungen ohne Berücksichtigung der Kinder schwerwiegende psychologische Folgen haben.
- GREVIO hat Österreich wiederholt aufgefordert, die Kinder als eigenständige Subjekte in Verfahren einzubeziehen.

Fehlende Praxis:

- Kein systematisches Monitoring der Auswirkungen auf Kinder.
- Keine standardisierten Verfahren zur direkten Anhörung der Minderjährigen.

Kapitel 9 – Die menschlichen Kosten

Die schwerwiegendste Folge dieses Systems sind die menschlichen Kosten – jene, die in keiner Statistik auftauchen und in keiner institutionellen Bilanz erfasst werden.
Es sind die Kosten, die im Schweigen bezahlt werden: im Verlust des Vertrauens, in der Einsamkeit, in der Krankheit.

Männer und Frauen, die nach ihrer Entfernung aus dem eigenen Zuhause und der Trennung von ihren Kindern langsam in die Depression abrutschen.
Einige verlieren ihre Arbeit, andere ihren seelischen Halt.
Viele verschwinden im allgemeinen Desinteresse, und manche beenden ihr Leben.

Diese Menschen existieren für die Institutionen nicht:
Es gibt kein Register über Väter, die ihre Kinder nicht mehr sehen, und keine Behörde, die Daten über Suizide nach Wegweisungen erhebt.
Niemand dokumentiert die psychischen oder physischen Folgen von Maßnahmen, die angeblich „Schutz" bieten sollen, in Wirklichkeit aber familiäre Beziehungen zerstören und die emotionale Stabilität der Betroffenen zersetzen.

Das System spricht nur von „abgeschlossenen Fällen".
Doch hinter jeder Akte bleibt ein zerstörtes Leben – ein Mensch, der alles verloren hat: das Zuhause, die Kinder, das Vertrauen in den Staat.

Wer diesen Weg gegangen ist, kennt die Form des institutionellen Schmerzes:
ein Schmerz, der nicht schreit, der keine Zeugen hat, der sich aber über die Zeit in Körper und Geist eingräbt.
Es ist der Schmerz derer, die weiter atmen, aber aufgehört haben zu leben.

Ein System, das solche Folgen hervorbringt, kann nicht als zivilisiert gelten.
Ein Mechanismus, der neue Traumata erzeugt, das Vertrauen in das Recht zerstört und den Menschen auf ein Verwaltungsobjekt reduziert, verdient nicht den Namen „Schutz".

Die menschlichen Kosten all dessen sind nicht messbar, aber sie sind real.
Es ist der Preis, den jene bezahlen, die sich gegen eine unbegründete Anschuldigung verteidigen müssen und dabei ihre Identität, ihre Rolle und ihre Beziehungen verlieren.

Das Leiden endet nicht mit dem Abschluss des Verfahrens: Es setzt sich in anderer Form fort – unsichtbar, alltäglich.
Es ist eine Strafe ohne Urteil, eine Verurteilung ohne richterlichen Spruch.

Zu diesen psychologischen und sozialen Folgen treten auch die physischen Auswirkungen hinzu – oft unsichtbar, aber real.
Chronischer Stress, emotionaler Entzug und ein dauerhaftes Gefühl der Ohnmacht wirken tief auf das Immunsystem und das biologische Gleichgewicht des Körpers ein.
In vielen Fällen wird der Körper selbst zum letzten Zeugen der erlittenen Gewalt und verwandelt seelischen Schmerz in Krankheit.

Wer eine erzwungene Trennung, den Verlust familiärer Bindungen und die Verweigerung von Gerechtigkeit erlebt, lebt in einem Zustand ständiger Anspannung, der die neuroendokrinen und immunologischen Reaktionen des Organismus verändert.
Es ist eine langsame, lautlose Zerstörung, die keine sichtbaren Wunden hinterlässt, aber von innen her aufzehrt.

Für jene, die das Thema **aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht vertiefen möchten**, findet sich im Anhang eine **Liste internationaler Studien**, die den Zusammenhang zwischen chronischem Stress, Immundysregulation und lymphoproliferativen Erkrankungen untersuchen, darunter:

- **Sun W. et al., 2019 – „Chronic psychological stress impairs germinal center response"**
- **Falcinelli M. et al., 2021 – „The role of psychological stress in cancer initiation"**

- **Cocco P. et al., 2022 – „Night shift work and lymphoma“**
- **Cooper K. et al., 2023 – „Association between stress, depression or anxiety and cancer incidence“**

Diese Arbeiten belegen zwar keine direkte Kausalität, dokumentieren jedoch einen **biologisch plausiblen Zusammenhang** zwischen langanhaltenden Traumata, geschwächter Immunabwehr und erhöhtem onkologischem Risiko.
Mit anderen Worten: Institutionelle Gewalt verletzt nicht nur die Seele – sie dringt in den Körper ein, verändert seine Abwehrkräfte und verzehrt allmählich seine Lebenskraft.

Technisches Dossier – Kapitel 9

Fehlende Daten:

- Keine offiziellen Statistiken über Selbstmorde nach Wegweisungen.
- Keine systematische Erhebung psychischer Folgen für Eltern und Kinder.
- Offizielle Daten konzentrieren sich nur auf gemeldete Gewalt, nicht auf Schäden durch Maßnahmen.

Asymmetrische Informationsflüsse:

- Institutionelle Kanäle sind offen für die Seite, die Anzeige erstattet.
- Blockiert für die weggewiesene Partei, deren Sichtweise aus dem Verfahren verschwindet.

Internationale Hinweise:

- Der österreichische Ombudsmann hat wiederholt auf „blinde Flecken“ im Monitoring hingewiesen.
- GREVIO erkennt das Problem an, ohne jedoch konkrete Korrekturmechanismen vorzuschlagen.

Kapitel 10 – Das Endergebnis: die Auslöschung der Vaterrolle

Die Analyse des in diesem Dokument untersuchten konkreten Falles erlaubt es, das materielle Ergebnis des gesamten institutionellen Verfahrens im Bereich des österreichischen Familienschutzes klar zu benennen:
die faktische Auslöschung der väterlichen Elternrolle, trotz fehlender endgültiger Feststellungen persönlicher Verantwortlichkeit und innerhalb eines formal rechtskonformen Verfahrensrahmens.

Dieses Ergebnis ist nicht durch einen einzelnen isolierten Akt entstanden, sondern als **kumulatives Resultat** einer Abfolge administrativer, gerichtlicher und para-institutioneller Maßnahmen, die jeweils für sich betrachtet als gerechtfertigt oder neutral erscheinen mögen, in ihrer Gesamtheit jedoch zu einer **irreversiblen Entziehung grundlegender Rechte des Vaters** geführt haben.

10.1 Keine erklärte, sondern eine faktische Auslöschung

Zu keinem Zeitpunkt wurde ausdrücklich erklärt, dass der Vater aus dem Leben seiner Kinder ausgeschlossen werden solle.
Im Gegenteil berief sich die institutionelle Sprache fortlaufend auf Begriffe wie Kinderschutz, Vorläufigkeit der Maßnahmen, notwendige Abklärungen und schrittweise Bewertungen.

Die tatsächliche Wirkung war jedoch folgende:

- langfristiger Ausschluss aus dem Alltagsleben der Kinder,
- drastische und kontrollierte Einschränkung der Kontakte,
- Verlust jeder Möglichkeit, eine autonome elterliche Rolle auszuüben,
- schrittweise Ersetzung der Vaterfigur durch Drittpersonen, die ohne echtes kontradiktorisches Verfahren eingeführt und normalisiert wurden.

In diesem Sinne erfolgte die Auslöschung des Vaters **nicht durch einen expliziten Akt**, sondern als **praktisches und endgültiges Ergebnis** eines Systems, das keine wirksamen Instrumente zur Wiederherstellung vorsieht.

10.2 Die Trennung von Elternrolle und wirtschaftlicher Funktion

Ein besonders relevanter Befund dieser Analyse ist die **strukturelle Trennung zwischen elterlicher Rolle und wirtschaftlicher Funktion des Vaters**.

Während das Recht auf Teilnahme am emotionalen, erzieherischen und relationalen Leben der Kinder schrittweise aufgehoben wurde, blieben die wirtschaftlichen Verpflichtungen vollständig bestehen.

Es entsteht dadurch eine Form selektiver Auslöschung:

- der Vater bleibt als materiell verpflichtetes Subjekt erhalten,
- wird jedoch der relationalen, affektiven und identitätsstiftenden Dimension der Elternschaft beraubt.

Diese Trennung widerspricht nicht nur dem Prinzip der gemeinsamen Elternverantwortung, sondern reduziert die Vaterfigur auf eine **residuale Funktion**, der sowohl menschliche als auch rechtliche Würde entzogen wird.

10.3 Die Rolle der Institutionen bei der Verfestigung des Endergebnisses

Das beschriebene Ergebnis kann nicht auf einen einzelnen Fehler oder eine isolierte Entscheidung zurückgeführt werden.
Es ist vielmehr das Produkt einer **institutionellen Konvergenz**, an der beteiligt waren:

- das anfängliche polizeiliche Einschreiten ohne vorheriges Gehör,
- das verpflichtende „Gewaltpräventionsprogramm“ ohne feststellende Funktion,
- die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, geprägt von Unterlassungen, Verzögerungen und fehlender Überwachung,
- die Untätigkeit gerichtlicher Rechtsmittel, die keine inhaltliche Überprüfung ermöglichten,
- der Einfluss dritter Akteure, deren Bewertungen in das Verfahren einflossen, ohne Transparenz über Informationsflüsse.

Das System wirkte insgesamt als **Mechanismus zur Verfestigung der ursprünglichen Maßnahme**, wodurch eine Rückkehr zur vorherigen Situation faktisch unmöglich wurde – unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung der Sachlage.

10.4 Das verweigerte Recht: zu lieben und Vater zu sein

Das Endergebnis ist nicht nur rechtlicher oder verfahrensbezogener Natur.
Es ist **anthropologisch und menschlich**.

Dem Vater wurde nicht lediglich ein formales Recht entzogen, sondern das **substanzielle Recht, seine Kinder zu lieben und von ihnen als Vater anerkannt zu werden**.

Dieses Recht ist weder ein Privileg noch eine staatliche Konzession.
Es ist ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Würde und der Existenz des Menschen selbst.

Wenn ein System – trotz formaler Legalität – als stabiles Ergebnis die Verweigerung dieses Rechts hervorbringt, handelt es sich nicht mehr um einen gescheiterten Schutzmechanismus, sondern um eine **Form institutioneller Gewalt**.

10.5 Ein Ergebnis von systemischer Relevanz

Der analysierte Fall kann nicht als Anomalie betrachtet werden.
Die rekonstruierten Dynamiken weisen **strukturelle Merkmale** auf, die dieses Ergebnis in einer unbestimmten Zahl vergleichbarer Situationen reproduzierbar machen.

Aus diesem Grund versteht sich dieses Dokument nicht nur als persönliche Zeugenaussage, sondern als **systemische Anklage**, die aufzeigt, wie ein zum Schutz konzipierter Apparat – ohne wirksame Gegenmechanismen – grundlegende Bindungen zerstören und essentielle Rechte negieren kann.

Das Endergebnis ist eindeutig:
ein System, das – ohne es auszusprechen – einen Vater auslöschen kann.

Kapitel 11 – Der Rückgriff auf Menschenrechtsverteidiger

Die Entscheidung, sich an auf den Schutz der Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwälte zu wenden, reifte in einer fortgeschrittenen Phase der Ereignisse, nach der Diagnose einer schweren Erkrankung – eines Lymphoms –, die mir wenige Wochen zuvor mitgeteilt worden war.

In diesem Kontext stellte die Suche nach rechtlicher Unterstützung keine bloß gewöhnliche juristische Initiative mehr dar, sondern eine existentielle Notwendigkeit: der Versuch, einen Ansprechpartner zu finden, der die Schwere der erlittenen Rechtsverletzungen erkennt und bereit ist, Verantwortung für ein Vorgehen zu übernehmen, das auf den grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats beruht.

Mehrere Rechtsanwälte, die öffentlich und beruflich für ihr Engagement im Bereich der Menschenrechte bekannt sind, wurden kontaktiert.
Jedem von ihnen wurde ein zusammenfassendes, aber vollständiges Dokument übermittelt, das die wesentlichen Tatsachen, den prozeduralen Ablauf sowie eine präzise Darstellung der behaupteten Grundrechtsverletzungen enthielt.

Es handelte sich weder um eine informelle noch um eine vage Anfrage, sondern um ein klar strukturiertes und professionell formuliertes Ersuchen um rechtliche Prüfung und Mandatsübernahme.

Dennoch hat keiner der kontaktierten Anwälte eine inhaltliche Prüfung des Falls vorgenommen.

Name	Art der Antwort	Angegebene Begründung
Mag. Bürstmayr	Keine Antwort	—
Mag. Lahner	Schriftliche Antwort	Überlastung / keine Annahme neuer Mandate
Dr. Steiner	Schriftliche Antwort	Überlastung / keine Annahme neuer Mandate
Mag. Lorenz	Schriftliche Antwort	Unmöglichkeit der Mandatsübernahme

In keinem der Fälle wurde Bereitschaft signalisiert, die übermittelten Unterlagen zu prüfen oder die geltend gemachten Rechtsverletzungen rechtlich zu bewerten.

Dieses Schweigen – oder diese vorbeugende Ablehnung – wirft eine Frage auf, die über die einzelnen beteiligten Personen hinausgeht.

Sie berührt die tatsächliche Glaubwürdigkeit des Systems zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere dann, wenn es um Fälle geht, die etablierte institutionelle Praktiken in Frage stellen.

Es geht hierbei nicht darum, ein moralisches Urteil über einzelne Rechtsanwälte zu fällen oder ihre persönlichen oder beruflichen Beweggründe zu bewerten.

Der für die vorliegende Analyse relevante Aspekt ist systemischer Natur: Selbst wenn die theoretisch vorgesehenen Kanäle zum Schutz der Grundrechte aktiviert werden, kann der effektive Zugang zur Justiz faktisch versperrt bleiben.

Weitere empirische Feststellungen

Zu der oben geschilderten Erfahrung treten zwei weitere konkrete Elemente hinzu, die sich unmittelbar aus den Versuchen ergeben haben, in Österreich rechtlichen Schutz zu erlangen.

1. Kontakt mit der Rechtsanwaltskammer Wien

Nach den ablehnenden Antworten der kontaktierten Anwälte wurde ein formeller Kontakt mit der Rechtsanwaltskammer Wien aufgenommen, um institutionelle Orientierung oder Hinweise auf geeignete Rechtsvertreter zu erhalten.

Die erhaltene Antwort beschränkte sich darauf, erneut jene Kanzleien zu kontaktieren, die das Mandat bereits abgelehnt hatten.
Diese Empfehlung erfolgte ohne jeden Bezug zum Inhalt der übermittelten Dokumentation und ohne eine auch nur vorläufige Bewertung der Art oder Schwere der behaupteten Rechtsverletzungen.

Dies erweckt den Eindruck, dass die übersandten Unterlagen weder gelesen noch inhaltlich geprüft wurden.
Der Beitrag der standesrechtlichen Vertretung blieb somit rein formell und bot keinerlei tatsächliche Unterstützung im Hinblick auf den effektiven Zugang zu rechtlichem Schutz.

Dieser Vorfall verdeutlicht ein strukturelles Defizit: Selbst die institutionellen Stellen, die zur Orientierung und Sicherstellung des Zugangs zur Anwaltschaft berufen sind, scheinen nicht darauf vorbereitet zu sein, Fälle zu bearbeiten, die von der üblichen Praxis abweichen oder eine systemische Kritik am institutionellen Handeln beinhalten.

2. Berufspraxis und forensische Kultur

Im Rahmen der konkreten Erfahrungen mit mehreren österreichischen Rechtsanwälten zeigte sich zudem eine ausgeprägte Fokussierung auf bürokratische und abrechnungstechnische Aspekte der anwaltlichen Tätigkeit, insbesondere:

- formale Strenge bei der Übermittlung von Unterlagen,
- Fragmentierung der Kommunikation,
- systematische Verrechnung von Telefonaten, E-Mails und vorbereitenden Kontakten, selbst ohne vorherige inhaltliche Prüfung des Falls.

Dieser Ansatz ist organisatorisch legitim, geht jedoch mit einer begrenzten Bereitschaft zur materiellen Analyse in der Anfangsphase einher – insbesondere dann, wenn der Fall Konflikte mit gefestigten gerichtlichen oder administrativen Praktiken aufwirft.

Parallel dazu zeigte sich eine verbreitete Haltung institutioneller Zurückhaltung gegenüber der Justiz, die sich in einer geringen Bereitschaft äußert, gerichtliche oder administrative Entscheidungen kritisch in Frage zu stellen – selbst bei offensichtlichen Problemen hinsichtlich rechtlichen Gehörs, Verhältnismäßigkeit und effektiver Grundrechtswahrung.

Die Kombination aus prozeduralem Formalismus, hoher Bürokratisierung und faktischer Unterordnung unter die richterliche Autorität trägt dazu bei, den Raum für eine effektive Verteidigung weiter einzuengen – insbesondere in Fällen, in denen die behaupteten Verletzungen systemischen Charakter haben und unmittelbar das Handeln staatlicher Institutionen betreffen.

Schlussbetrachtungen

Wenn selbst Personen, die öffentlich für ihr Engagement im Bereich der Menschenrechte anerkannt sind, es ablehnen, sich ohne inhaltliche Prüfung mit einem institutionell sensiblen Fall auseinanderzusetzen, wird eine tiefgreifende Kluft zwischen der Proklamation von Prinzipien und deren konkreter Anwendung sichtbar.

In einem Rechtsstaat darf das Recht auf Verteidigung nicht davon abhängen, ob ein Fall in dominante Narrative passt oder institutionell „handhabbar" erscheint.

Das stille oder vorbeugende Ablehnen beseitigt die angezeigte Rechtsverletzung nicht, sondern trägt zu ihrer Verfestigung bei, indem es die betroffene Person schutzlos zurücklässt und das Machtungleichgewicht verstärkt, das dieses Dokument aufzuzeigen versucht hat.

Schluss – Was bleibt

In einem Staat, der sich als Rechtsstaat bezeichnet, in dem jedoch ein einzelner Verwaltungsakt ausreicht, um einer Person Wohnung, Kinder und Ruf zu entziehen – ohne ein echtes kontradiktorisches Verfahren –, entpuppt sich das Versprechen der Gerechtigkeit als Fiktion.

Es bleibt eine bittere Realität:

- **keine Gerechtigkeit**, weil elementare Garantien suspendiert werden, sobald der Verdacht den Beweis ersetzt;
- **kein Gehör**, weil die Stimme des Beschuldigten und jene der Kinder nicht dasselbe Gewicht haben wie die der Anklage;
- **keine Wiedergutmachung**, weil kein Verfahren das Zurückgeben kann, was genommen wurde.

Das Ergebnis ist ein System, das:

- entscheidet, ohne zu kennen;
- verurteilt, ohne zu beweisen;
- zerstört, ohne zurückzublicken.

Es bleibt der als gefährlich gebrandmarkte Mensch, auch wenn die Gefahr nie existiert hat.
Es bleibt der von seinen Kindern ausgeschlossene Vater, auch wenn sein einziges „Vergehen" darin bestand, Teil eines familiären Konflikts zu sein.
Es bleibt der irreversible Bruch zwischen verkündetem Recht und gelebtem Recht.

Wer überlebt, tut dies zufällig.
Wer fällt, verschwindet spurlos – ohne dass das System sich jemals fragt, warum.

Dieses Dokument wird keine Urteile ändern,
keine verlorenen Tage zurückgeben
und mich nicht von der Krankheit heilen.

Es dient einem einzigen Zweck:
zu verhindern, dass auch die Wahrheit ausgelöscht wird.